



# RISIKO MANAGER

07 . 2014

[ KREDITRISIKO ] [ MARKTRISIKO ] [ LIQUIDITÄTSRISIKO ] [ OPRISK ] [ ERM ] [ REGULIERUNG ]

## FIRM



Frankfurter Institut für  
Risikomanagement und Regulierung

### Inhalt

- 1, 7 Forbearance and non-performing exposures
- 3 Standpunkt, Kurz & Bündig
- 12 Nachlese: Bitcoin: Risiken, Recht und Regulierung
- 14 Die neue Compliance-Funktion nach MaRisk
- 16 Buchbesprechung
- 17 FIRM News
- 23 „Risikokultur ist beileibe keine Management-Lyrik“
- 25 Impressum
- 25 Personalien
- 27 Produkte & Unternehmen

WWW.RISIKO-MANAGER.COM

## Supervisory Reporting

# Forbearance and non-performing exposures

Die European Banking Authority (EBA) hat am 21. Oktober 2013 den Final Draft Implementing Technical Standards (ITS) „Supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures“ inklusive der entsprechenden FINREP-Meldetemplates veröffentlicht. Diese betreffen im Wesentlichen Verträge, die aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners nachverhandelt wurden („forbearance measures“) oder zum Berichtszeitpunkt notleidend sind („non-performing exposures“). Durch den vorliegenden ITS sind hauptsächlich die FINREP-Meldetemplates 18 und 19 betroffen. Das vorliegende überarbeitete Dokument stellt den finalen Entwurf des ITS dar. Nach der Übernahme durch die EU-Kommission wird dieser die bereits verabschiedeten ITS ergänzen. Die erste Meldung ist nach aktuellem Stand per 31. Dezember 2014 abzugeben.

### Problemstellung

Der aktuelle ITS bringt einige Neuerungen insbesondere hinsichtlich der Definition der „forbearance“ sowie der „non-performing exposures“ im Vergleich zu dem vorherigen Consultation Paper

vom 26. März 2013 und den von den Instituten bisher angewendeten Definitionen mit sich. Laut der EBA bauen die vorliegenden Definitionen auf den bereits vorhandenen und von den Instituten angewendeten regulatorischen Vorgaben und Anfor-

Fortsetzung auf Seite 7

Anzeige

## OpRisk Forum 2014

THE INSTITUTE OF OPERATIONAL RISK  

15. Mai 2014 in Köln

### Sponsoren

AON



consulting  
partner

THOMSON REUTERS  
ACCELUS

accenture  
High performance. Delivered.

Milliman

### Information & Anmeldung:

Stefan Lödorf | Bank-Verlag GmbH  
Telefon: 0221/5490-133  
events@bank-verlag.de

## STANDPUNKT

## Russisches Roulett



*Klar – das Bankengewerbe hat zurzeit nicht den besten Ruf. Einerseits ist es getrieben von vielen neuen, sicher sinnvollen Regularien zur Bilanzpolitik. Andererseits wird es vom unweigerlichen Zwang der Branchenmechanik getrieben sich schlanker und prozessorientierter aufzustellen. Die Konsequenz aus dieser Entwicklung? Alle Banken und Sparkassen nehmen das Geschäft mit Firmenkunden und vermögenden Privatkunden in den Fokus.*

*Aus Sicht des Firmenkunden herrscht auf den ersten Blick ein perfekter Nachfrager-Markt – aber eben nur auf den ersten Blick. Denn gerade die erhöhten Anforderungen lassen die Banken scharf zwischen guten und schlechten Bonitäten selektieren. Gleichzeitig verändern die geringen Zinsertragsmöglichkeiten die Risikobereitschaft der Anleger. Das bedeutet: Die Liquidität kommt mit höherer Risikobereitschaft in den Markt. Und damit beginnt das russische Roulett – insbesondere für die Unternehmen, die Probleme mit ihrer Bonität oder generell mit der Passivseite haben.*

*Für die Geschäftsführung und Gesellschafter bietet sich im aktuellen Marktumfeld natürlich die Chance bestehende Finanzierungen abzulösen. Doch was im ersten Moment Erleichterung verschafft wird schnell zu einer tickenden Zeitbombe. Denn die Uhr läuft unaufhaltsam auf den Fälligkeitsstichtag hin und die Zeichner stecken bis dahin den Kopf in den Sand. Ohne stabiles und nachhaltiges Geschäftsmodell ist ein böses Erwachen am Fälligkeitstag programmiert.*

*Es gibt viele Gründe, warum das Geld vernichtet wurde. Es gibt aber nur einen Grund, warum es überhaupt dazu kommen musste: Ein nicht funktionierendes Geschäftsmodell wurde durch einen glänzenden Unternehmensprospekt oder eine starke Marke überstrahlt. Und der Ausweg? Ertragsorientierung und nicht finanzielles Fluchtverhalten! Statt Anleihe oder endfällige Finanzierungsform muss das eigene Geschäftsmodell auf eine überdurchschnittliche Ertragsbasis gestellt werden. Denn Umschulden nimmt zwar den aktuellen Druck, aber am Ende der Laufzeit bekommt man vom Finanzierer nicht nur einen Schuss vor den Bug – vielmehr wird die Problemlösung dem Anwalt überlassen, der dann häufig leider der Insolvenzverwalter ist.*

**Volker Riedel**, Partner bei Dr. Wieselhuber & Partner

## Kategorisierung von Retail-Einlagen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein Merkblatt zur Kategorisierung von Privatkundeneinlagen für Zwecke der Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio – LCR) gemäß Artikel 421 CRR veröffentlicht. Das Merkblatt greift diesbezüglich die von der European Banking Authority (EBA) im Januar 2014 veröffentlichten Leitlinien „On retail deposits subject to different outflows for purposes of liquidity reporting“ auf. Darüber hinaus erläutert das Merkblatt einige für die Erstellung des Meldebogens wichtige Regelungen. Inhaltlich regelt das Merkblatt im Wesentlichen: (1) welche Reihenfolge die Institute bei der Kategorisierung von Retail-Einlagen einzuhalten haben – (2) das die Anforderungen sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene einzuhalten sind – (3) wie eine Stabilitätsbeurteilung zu erfolgen hat (Stressszenario / Expertenmeinung / vereinfachte statistische Methoden) – (4) die Definition

einer etablierten Geschäftsbeziehung und damit indirekt den Begriff der ausreichenden Mindestlaufzeit bzw. eine ausreichende Mindestanzahl von Produkten. Wenngleich die BaFin sich der kurzen Umsetzungszeit bewusst ist, erwartet sie von den Instituten die grundsätzliche Anwendung der Regelungen zum ersten Meldestichtag (31. März 2014), spätestens jedoch, wenn die EBA-Leitlinie in den Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Anforderungen werden jedoch dann keine aufsichtlichen Sanktionen nach sich ziehen, wenn die Versäumnisse nicht auf das Institut zurückzuführen sind. Dabei wird jedoch seitens der BaFin erwartet, dass die Institute diesbezügliche Arbeiten möglichst zeitnah beginnen.

Weitere Informationen sind auf der Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) in der Rubrik /Daten & Dokumente verfügbar.

## Einigung beim Abwicklungsmechanismus

Nach langwierigen Verhandlungen haben sich das EU-Parlament und die EU-Mitgliedstaaten auf die Details zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) geeinigt. Die Einigung soll noch den Fraktionschefs im Europaparlament vorgelegt werden. Mit dem SRM soll sichergestellt werden, dass Institute, welche dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unterliegen und in ernste (finanzielle) Schwierigkeiten geraten sind, effizient abgewickelt werden können. Gemäß den vorgeschlagenen Regelungen kommt der SRM zum Tragen, wenn ein Institut im Euroraum oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der an der Bankunion teilnimmt, abgewickelt werden muss. Die Initiierung dieses Prozesses wird dabei in der Regel von der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgehen. Die Europäische Kommission wird in diesem Kontext dann einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsgremiums herbeiführen. Der Rat der Mitgliedsstaaten kann nur dann noch einmal eingreifen, wenn seiner

Ansicht nach die Abwicklung der Bank nicht im öffentlichen Interesse ist oder wenn andere Beträge aus dem Notfallfonds zur Bankenrettung benötigt werden als ursprünglich veranschlagt. Der notwendige Fonds zur Finanzierung der Abwicklung maroder Institute soll inner halb der nächsten acht Jahre durch Bankenabgaben finanziert werden und ein Volumen von 55 Milliarden Euro umfassen. Weisen Institute, die der Bankenunion unterliegen, Eigenkapitallücken auf, kommt eine festgelegte Rangfolge an Rettungsschirmen zur Anwendung. In einem ersten Schritt sollen die Institute versuchen, sich private Mittel zu beschaffen. Gelingt dies nicht könnten gegebenenfalls öffentliche Mittel bzw. öffentliche Rettungsschirme in Anspruch genommen werden. Erst in letzter Instanz können EU-Instrumente, wie der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), eingesetzt werden. Weitere Informationen sind auf der Website der Europäischen Kommission ([www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)) in der Rubrik /Presse /Aktuelle Mitteilungen verfügbar.